



# EINLADUNG

## zur Gemeindeversammlung Dittingen

**Montag, 24. Juni 2024**  
**20.15 Uhr Gemeindesaal**  
**im Schulhaus Dittingen**

---

**Traktanden:**

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023
2. Zonenpläne – Mutation Gewässerraum
3. Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen
4. Reglement über die Feuerungskontrolle
5. Jahresrechnung 2023
6. Einbürgerung Michael Wittinger
7. Information zur Sport- und Freizeitregion Laufental-Thierstein
8. Verschiedenes / Mitteilungen

Das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung sowie die detaillierten Unterlagen zu den einzelnen Traktanden können 10 Tage vor der Gemeindeversammlung zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung, Schulweg 2, eingesehen werden. Die detaillierten Unterlagen finden Sie auch auf unserer Webseite [www.dittingen.ch](http://www.dittingen.ch).

Die Gemeindeversammlungen sind nach § 53 des kantonalen Gemeindegesetzes öffentlich. Ab Vollendung des 18. Altersjahres sind Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger zu Abstimmungen an der Gemeindeversammlung berechtigt. Nicht Stimmberechtigte dürfen nur unter Vorbehalt mitreden.

Dittingen, 13.06.2024

**Gemeinderat Dittingen**

Charlotte Bickel  
Gemeindepräsidentin

Claudia Lipski  
Gemeindeverwalterin

---

Schulweg 2  
CH-4243 Dittingen

 061 766 25 50

E-Mail [gemeinde@dittingen.ch](mailto:gemeinde@dittingen.ch)  
Internet [www.dittingen.ch](http://www.dittingen.ch)

---

**Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung Dittingen  
Montag, 11. Dezember 2023 20.15 Uhr im Gemeindesaal Dittingen**

**Traktandum 1 Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2023**

://: Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2023 wird von der Versammlung einstimmig genehmigt.

**Traktandum 2 Neue Führungsstrukturen an kommunalen Schulen**

://: Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig, dass ab 01. August 2024 das Grundmodell mit Schulrat als Führungsstruktur gewählt wird.

**Traktandum 3 Statutenrevision Zweckverband Versorgungsregion APG Laufental**

://: Die Statutenrevision des Zweckverband Versorgungsregion wird von der Gemeindeversammlung einstimmig genehmigt.

**Traktandum 4 Antrag Sabine Jaiteh "Unterstützung Verein Bezirksrat Gesundheit"**

://: Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 23 Ja-Stimmen gegen 5-Nein-Stimmen, den "Verein Bezirksrat Gesundheit" mit einem einmaligen Beitrag von CHF 750.00 zu unterstützen.

**Traktandum 5 Änderung Anhang II des Personalreglements per 01.01.2024**

://: Die Gemeindeversammlung genehmigt die Änderung des Anhangs II des Personalreglements mit Gültigkeit ab 01.01.2024 einstimmig.

**Traktandum 6 Steuersätze und Gebühren 2024**

://: Die Gemeindeversammlung genehmigt die Steuersätze und Gebühren für das Jahr 2024 einstimmig. Darin enthalten ist die Steuersatzsenkung von 66 auf 64% und die Erhöhung der Hundegebühr für den 1. Hund von CHF 50.00 auf 100.00.

**Traktandum 7 Budget 2024**

://: Der Antrag aus der Versammlung auf Streichung von CHF 8'000.00 für die Einleitung der Planung Quartierplanzonen Obermatt wurde mit 10 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimme angenommen.

://: Das Budget 2024 wird mit der beschlossenen Änderung mit einem Mehraufwand von CHF 209'895 und Netto-Investitionen von CHF 1'177'750.00 wird einstimmig genehmigt.

**Traktandum 8 Finanzplan 2024-2028**

://: Der Finanzplan 2024-2028 wird von der Versammlung zur Kenntnis genommen.

**Traktandum 9 Beitritt zur Sport- und Freizeitregion Laufental-Thierstein**

://: Der Antrag aus der Versammlung auf ein Nein zum Beitritt zum Verein Sport- und Freizeitregion Laufental-Thierstein, aber die Bereitschaft, den bisherigen Beitrag zu bezahlen, wurde mit 21 Ja-Stimmen bei 9 Enthaltungen angenommen. Der Gemeinderat wird ermächtigt weitere Verhandlungen mit dem Verein aufzunehmen und nach einer akzeptablen Lösung zu suchen.

**Traktandum 10 Verschiedenes/Mitteilung**

Gemäss ordentlichem Protokoll.

*Die Traktanden Nr. 2,3,5 und 9 unterliegen gemäss § 49 des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist von 30 Tagen seit der Beschlussfassung läuft am 09. Januar 2024 ab.*

Dittingen, 12. Dezember 2023

**GEMEINDEVERSAMMLUNG DITTINGEN**

Präsidentin  
Charlotte Bickel

Gemeindeverwalterin  
Claudia Lipski



**Der Gemeinderat beantragt der Versammlung das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023 zu genehmigen.**

### *1 Ausgangslage*

Der Bund verpflichtet die Kantone mit der Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV) zur Festlegung eines Gewässerraumes für oberirdische Gewässer. Dieser Forderung kommt der Kanton Basel-Landschaft mit der Anpassung des § 12a des Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, in Kraft seit 01. April 2019) nach. Ausserhalb des Siedlungsgebiets obliegt die Zuständigkeit zur Gewässerraumfestlegung dem Kanton, innerhalb des Siedlungsgebiets den Gemeinden. Bis die nutzungsplanerische Festlegung der Gewässerräume vorgenommen werden, gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung.

#### *1.1 Ziel des Gewässerraums*

Mit dem Gewässerraum werden die Flächen, welche ein Gewässer zur Erfüllung seiner Funktionen benötigt, räumlich und öffentlich-rechtlich sichergestellt. Die Gewässerfunktion lässt sich in eine ökologische, eine biochemische und eine hydrologische Funktion unterteilen. Gewässer und dessen Uferbereiche bieten als Ökosystem auch im Siedlungsgebiet weitgehend zusammenhängende Habitate für eine Vielzahl aquatischer und terrestrischer Lebewesen. Der Erhalt dieser Lebensräume ist für die lokale Biodiversität wichtig. Für deren Erhalt muss der Schadstoffeintrag in das Gewässer gering, bzw. ein Nährstoffeintrag in gewisser Masse möglich sein. Zum einen ist die Sicherstellung der biochemischen Funktion durch den Gewässerraum, der einen gewissen Abstand zwischen Gewässer und Schadstoffquellen (z.B. aus der Bodennutzung) sicherstellt, möglich. Zum anderen hat ein möglichst naturnahes Gewässer stärkere selbst-reinigende Funktionen. Diese sind wiederum am stärksten ausgeprägt, wenn die hydrologischen Prozesse möglichst uneingeschränkt funktionieren können. Gewässer sind dynamisch und benötigen ausreichend Platz zur Veränderung ihres Laufes, ihrer Fliessgeschwindigkeit und zur Ablagerung von Geschiebe. Wird diese Dynamik zugelassen, führt dies zu einer zusätzlichen Reduktion der Überschwemmungsgefahr. Des Weiteren stellt der Gewässerraum den benötigten Raum für die Erholungsnutzung, den Gewässerunterhalt sowie die Stromproduktion sicher. Nicht zuletzt dient ein ausreichender Gewässerraum der baulichen Gefahrenprävention von Hochwasser.

#### *1.2 Wirkung des Gewässerraums*

##### *Bisherige Regelungen entlang von Gewässern*

Bisher haben die im Raumplanungs- und Baugesetz enthaltenen Vorschriften den Abstand zwischen Bauten und Gewässern geregelt (§ 95 RBG). Laut § 12a Abs. 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) hat der Gewässerraum Vorrang gegenüber diesen Abstandsvorschriften. Sobald ein Gewässerraum festgelegt ist, können neue Bauten grundsätzlich bis an den Gewässerraum erstellt werden, auch wenn der Abstand dadurch verkleinert wird.

##### *Bauen im Gewässerraum*

Da der Gewässerraum extensiv gestaltet, genutzt und die Flächen, die das Gewässer für die Erfüllung seiner Funktionen benötigt, geschützt werden soll, ist der Gewässerraum von neuen Anlagen freizuhalten. Zulässig sind lediglich standortgebundene Anlagen im öffentlichen Interesse wie Wasserkraftwerke, Fuss- und Wanderwege, «Uferwege» aus Naturbelag und Brücken, soweit diese von kommunaler Bedeutung sind.

Nach einer vertieften Einzelfallabwägung sind Ausnahmen für Kleinanlagen (z.B. Stege, Treppen, Sitzbänke etc.) möglich, wenn diese der privaten Gewässernutzung dienen und zonenkonform sowie standortgebunden sind. Zusätzlich dürfen den Kleinanlagen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. In dicht überbauten Gebieten sind zusätzlich Ausnahmen bei zonenkonformen Neu-, An- und Umbauten sowie bei Nutzungsänderungen möglich.

##### *Bestehende Bauten und Anlagen - Besitzstandsgarantie*

Vor der Ausweisung des Gewässerraums rechtmässig erstellte Gebäude und Anlagen, die im Gewässerraum liegen, sind gemäss § 109 und § 110 des RBG in ihrem Bestand geschützt. Die Bestandesgarantie soll das Privateigentum schützen und die Nutzung weiterführend garantieren. Bauliche Massnahmen, die für den Erhalt der Bauten notwendig sind (Unterhalts- und einfache Erneuerungsarbeiten), sind zulässig. Nicht gestattet sind hingegen Ersatzneubauten, Umbauten, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen.

Im Januar 2022 beschloss der Landrat des Kantons Basel-Landschaft eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen, die das Bauen im Gewässerraum vereinfacht. Der § 110 RBG wurde demnach erneuert und dadurch den EigentümerInnen von Parzellen, die im Gewässerraum liegen, mehr Spielraum zur baulichen Entwicklung gegeben. Es wurde darauf abgezielt, dass leichte Umbauten, Erweiterungen und auch Nutzungsänderungen im Gewässerraum möglich sind, solange diese die Wirkung der Bebauung auf den Gewässerraum nicht verschlechtern.

### *Zulässige Ausnutzung*

Liegt eine Parzelle teilweise im Gewässerraum, so ändert bzw. verringert sich die zulässige bauliche Ausnutzung der gesamten Parzelle nicht.

### *Nutzung von Aussenräumen*

Aussenräume wie Garten- und öffentliche Grünanlagen sowie Sport- und Freizeitanlagen innerhalb des Gewässerraums sind extensiv zu nutzen und zu pflegen. Eine extensive Nutzung bedeutet, dass keine neuen Bauten oder Anlagen erstellt werden dürfen. Neu angebrachte Gartengestaltungsmassnahmen, wie Terrassen und Stützmauern sind im Gewässerraum ebenfalls nicht erlaubt, wobei für bestehende Anlagen ebenfalls die Besitzstandsgarantie gilt. Zudem bedeutet extensive Nutzung auch, dass kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen, wenn sie nicht zum Erhalt einer bestehenden Anlage (z.B. Rasensportplätze) zwingend notwendig sind. Zudem dürfen im Gewässerraum nur einheimische, standortgerechte Pflanzen verwendet werden.

## *2 Ziel und Inhalt der Planung*

### *2.1 Ziele der Planung*

Mit der vorliegenden Planung wird der Gewässerraum im Siedlungsgebiet (Perimeter Zonenplan Siedlung, Teilzonenplan Dorfkern, Teilzonenplan Schachental) sowie teilweise im Landschaftsgebiet (Perimeter Zonenplan Landschaft) der Gemeinde Dittingen in der kommunalen Nutzungsplanung festgelegt und so öffentlich-rechtlich sichergestellt.

Durch die Festlegung eines definitiven Gewässerraumes durch die Gemeinde wird der zurzeit rechtskräftige provisorische Gewässerraum nach den Übergangsbestimmungen aufgehoben. Die zusätzliche Einschränkung der betroffenen Grundeigentümer durch den breiter angelegten provisorischen Gewässerraum wird somit aufgehoben.

*Weitere Details entnehmen Sie den Planungsunterlagen.*

**Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Mutation Gewässerraum zu genehmigen.**

Traktandum 3	Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen
--------------	--

Per 01. Januar 2024 ist das neue Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) in Kraft getreten. Dieses bezweckt, dass Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem im Haushalt lebendem minderjährigen oder in Erstausbildung stehenden Kind, welche in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben, von verhältnismässig zu hohen Mietzinsen entlastet werden. Damit soll verhindert werden, dass diese Personengruppe aufgrund der Mietzinshöhe auf die Unterstützung der Sozialhilfe angewiesen ist.

Mietzinsbeiträge werden gewährt, wenn die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen. Die Leistungen nach diesem Gesetz werden nur an Gesuchstellerinnen oder Gesuchstellern für selbst bewohnten Mietraum ausgerichtet.

Das Gesetz fordert zudem, dass die Gemeinden innerhalb der Bevölkerung aktiv auf diese neue Gesetzgebung aufmerksam machen.

**Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen zu genehmigen. Gleichzeitig wird das bestehende Reglement vom 8. Dezember 1997 aufgehoben.**

Der Regierungsrat hat die Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG) auf den 1. Januar 2023 beschlossen. Diese Verordnung hat bisher die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungsanlagen geregelt und wird neu auf die Messung und Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW erweitert.

Die Gemeinden müssen nun, ihre aktuelle Praxis bis zum 30. Juni 2024 an die neuen gesetzlichen Grundlagen anpassen.

Der Gemeinderat hat aufgrund der Meldungen aus der Bevölkerung, dass die Kontrollen liberalisiert werden, d.h. dass die Kontrollen durch die Service-Firma ausgeführt werden können, sich dazu entschieden, das Reglement dementsprechend auszugestalten.

Seitens der Gemeinden besteht mit dieser neuen Verordnung nun die Möglichkeit, dass die Administration der Öl- und Gasfeuerungskontrolle der "neuen" Geschäftsstelle Feuerungskontrolle "GFK" übergeben werden kann. Der Gemeinderat hat beschlossen den Vertrag mit der "GFK" abzuschliessen und damit die folgenden Aufgaben in Zusammenhang mit den vorgeschriebenen Feuerungskontrolle zu delegieren.

- Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1'000 kW
- Holzfeuerungen für naturbelassenes Holz mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW (Emissionsmessung, visuelle Kontrolle)
- Regelmässig benutzte Einzelfeuerungen, welche nicht durch eine periodische Emissionsmessung kontrolliert werden (visuelle Kontrolle, Beratung)

Die Gebühr für die Holzfeuerungskontrolle wird jeweils vom Kanton im Sinne einer Empfehlung festgelegt. Sie beträgt zurzeit CHF 93.30 (CHF 49.20 für die visuelle Holzfeuerungskontrolle und CHF 44.10 als Administrativgebühr pro Anlage). Bei Abnahme-, periodische-, Nach- und Klagekontrollen wird eine Verrechnung nach Aufwand vorgenommen.

Das Reglement wurde vorgeprüft und eine vorbehaltlose Genehmigung wird in Aussicht gestellt.

Die Feuerungskontrollen und Messungen werden, wie gesetzlich vorgesehen, an die Geschäftsstelle "GFK" übergeben.

**Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung das Reglement über die Feuerungskontrolle zu genehmigen. Das Reglement vom 20. März 1995 für die Oel- und Gasfeuerungskontrolle wird aufgehoben**

### **Jahresrechnung 2023 Erläuterungen des Gemeinderats**

Die Jahresrechnung 2023 der Einwohnergemeinde Dittingen schliesst bei einem Aufwand von 3.571 Mio. CHF und einem Ertrag von 3.442 Mio. CHF mit einem Aufwandüberschuss von CHF 129'359.08 ab. Gegenüber dem budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 333'105.00 ist dies eine Verbesserung von CHF 203'745.92. In der Jahresrechnung 2023 wurde 1/5 der bestehenden finanzpolitischen Reserve im Betrag von CHF 160'000.00 aufgelöst und der Erfolgsrechnung gutgeschrieben. Im Budget war eine Auflösung von CHF 400'000.00 vorgesehen. Rechnet man diese Differenz dazu ergibt sich eine Verbesserung des Ergebnisses von CHF 443'745.92.

### **Finanzen und Steuern**

Die Einnahmen aus Steuern natürlicher Personen lagen mit CHF 1.400 Mio. rund CHF 27'000.00 über dem budgetierten Betrag. Die Einnahmen aus Steuern juristischer Personen lagen mit CHF 0.457 Mio. rund CHF 442'600.00 über dem budgetierten Betrag. Der höhere Steuereingang ist auf die nicht budgetvorhersehbaren Steuereinnahmen zurückzuführen. Es sind noch rund 80'000.00 Steuererträge aus den Vorjahren eingegangen. Diese dürfen nicht budgetiert werden. Eine genaue Abgrenzung ist praktisch unmöglich, vor allem wenn es sich um ausserordentliche Steuereinnahmen handelt. Aufgrund der Steuereinnahmen im Jahr 2022 wurde die Gemeinde Dittingen wiederum zur Gebergemeinde und musste CHF 65'109.00 an den Ressourcenausgleich

bezahlen, anstatt wie budgetiert CHF 49'500.00 zu erhalten. Für die Mehrleistungen des Personals und die Rückstellung des Umwandlungssatzes bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse mussten CHF 17'742.00 zusätzliche Rückstellungen geschaffen werden.

### **Allgemeine Verwaltung**

Die Nettokosten der Allgemeinen Verwaltung liegen rund CHF 29'600.00 unter dem budgetierten Betrag. Der Beratungsaufwand durch externe Fachstellen ist tiefer ausgefallen als erwartet.

### **Öffentliche Ordnung und Sicherheit**

In dieser Sparte wurden tiefere Kosten von rund CHF 16'000.00 verzeichnet. Die höheren Kosten der KESB von rund CHF 9'500.00 konnten, durch tiefere Kosten für die Übernahme des Katasters aus der amtlichen Vermessung mehr als wettgemacht werden.

### **Bildung**

Die Nettoausgaben für die Bildung liegen rund CHF 24'000.00 über dem budgetierten Betrag. Die höheren Kosten sind vor allem auf höhere Personalkosten im Kindergarten zurückzuführen.

### **Kultur, Sport, Freizeit und Kirche**

Die Kosten liegen mit rund CHF 39'300.00 im Budgetrahmen.

### **Gesundheit**

Die Netto-Kosten sind rund CHF 30'000.00 tiefer ausgefallen als budgetiert. Die Entschädigungen an Pflegeheime sind aufgrund der aktuellen HeimbewohnerInnen tiefer ausgefallen. Es wurden weniger ambulante Pflegeleistungen durch private Spitex-Organisationen geleistet.

### **Soziale Sicherheit**

Die Kosten liegen mit rund CHF 311'400.00 praktisch im budgetierten Bereich.

### **Verkehr**

Die Kosten liegen rund CHF 14'600.00 unter dem budgetierten Nettoaufwand. Diese sind weitgehend auf die internen Verrechnungen an die übrigen Dienststellen zurückzuführen.

### **Umweltschutz und Raumordnung**

Die Kosten sind rund CHF 14'600.00 höher als budgetiert. Die höheren Kosten sind vor allem im Friedhof- und Bestattungswesen angefallen.

### **Volkswirtschaft**

Der Netto-Ertrag ist um rund CHF 17'600.00 höher als budgetiert. Das Forstrevier Chall hat den grössten Teil der vorgesehenen Arbeiten nicht ausgeführt.

### **Eigenkapital und Schulden**

Am 31. Dezember 2023 betragen die mittel- und langfristigen Schulden wie im Vorjahr CHF 2.9 Mio.

Nach der Verrechnung des Mehraufwands aus der Erfolgsrechnung von CHF 129'359.08, weist die Gemeinde Dittingen einen Bilanzüberschuss von CHF 1'016'239.66 aus.

### **Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Rechnung 2023 inkl. der Entnahme von CHF 160'000.00 aus der finanzpolitischen Reserve und der enthaltenen Nachtragskredite zu genehmigen.**

Nachfolgend ein Auszug aus dem Jahresabschluss 2023.

# Erfolgsrechnung

## Einwohnergemeinde Dittingen Buchungsperiode 2023

	Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
<b>0</b> Allgemeine Verwaltung Nettoaufwand	536'601.37	134'383.36 402'218.01	569'580	137'730 431'850	532'188.39	152'208.47 379'979.92
<b>1</b> Oeffentliche Ordnung und Sicherheit Nettoaufwand	179'208.40	108'064.00 71'144.40	146'930	59'750 87'180	117'885.33	65'367.60 52'517.73
<b>2</b> Bildung Nettoaufwand	1'286'274.61	77'667.70 1'208'606.91	1'227'375	42'750 1'184'625	1'288'133.14	120'294.50 1'167'838.64
<b>3</b> Kultur, Sport, Freizeit, Kirche Nettoaufwand	39'326.86	39'326.86	41'920	41'920	38'964.57	38'964.57
<b>4</b> Gesundheit Nettoaufwand	165'844.41	30'722.50 135'121.91	203'250	38'000 165'250	196'107.27	35'907.25 160'200.02
<b>5</b> Soziale Sicherheit Nettoaufwand	537'662.24	226'272.45 311'389.79	532'805	226'050 306'755	490'725.20	233'522.06 257'203.14
<b>6</b> Verkehr Nettoaufwand	304'171.24	128'149.54 176'021.70	309'480	83'550 225'930	265'630.20	90'571.29 175'058.91
<b>7</b> Umweltschutz und Raumordnung Nettoaufwand	339'562.18	274'765.63 64'796.55	296'105	245'940 50'165	339'635.55	268'341.80 71'293.75
<b>8</b> Volkswirtschaft Nettoertrag	17'907.95 21'031.35	38'939.30	36'930 3'430	40'360 10'757.70	27'516.95 10'757.70	38'274.65
<b>9</b> Finanzen und Steuern Nettoertrag	164'872.65 2'258'235.70	2'423'108.35	53'670 2'157'140	2'210'810	1'129'329.24 2'350'931.16	3'480'260.40
<b>Total</b> Ertragsüberschuss Aufwandüberschuss	3'571'431.91	3'442'072.83 129'359.08	3'418'045	3'084'940 333'105	4'426'115.84 58'632.18	4'484'748.02
<b>T o t a l</b>	3'571'431.91	3'571'431.91	3'418'045	3'418'045	4'484'748.02	4'484'748.02

# Investitionsrechnung

## Einwohnergemeinde Dittingen Buchungsperiode 2023

	Rechnung 2023		Budget 2023		Rechnung 2022	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
1	<b>Oeffentliche Ordnung und Sicherheit</b> Nettoaufwand				17'416.80	17'416.80
2	<b>Bildung</b> Nettoaufwand	93'886.90	172'500	29'000 143'500	4'825.50	4'825.50
3	<b>Kultur, Sport, Freizeit, Kirche</b> Nettoaufwand	11'791.90	39'000	39'000		
6	<b>Verkehr</b> Nettoaufwand	60'589.05	75'072	48'000 27'072	42'539.50	42'539.50
7	<b>Umweltschutz und Raumordnung</b> Nettoaufwand	322'735.33	1'281'000	112'000 1'169'000	398'394.01	79'834.30 318'559.71
	<b>T o t a l</b> Zunahme der Nettoinvestitionen	489'003.18	1'567'572	189'000 1'378'572	463'175.81	79'834.30 383'341.51

# Zusammenzug der Bilanz

## Einwohnergemeinde Dittingen Buchungsperiode 2023

	Bestand per 1.1.2023	Zunahme	Abnahme	Bestand per 31.12.2023
<b>1</b>	<b>AKTIVEN</b>	<b>8'651'399.41</b>	<b>8'876'694.49</b>	<b>6'990'181.22</b>
<b>10</b>	<b>FINANZVERMÖGEN</b>	<b>8'162'396.23</b>	<b>8'615'950.39</b>	<b>3'214'198.81</b>
<b>14</b>	<b>VERWALTUNGSVERMÖGEN</b>	<b>3'547'723.33</b>	<b>260'744.10</b>	<b>3'775'982.41</b>
	Allgemeiner Haushalt	2'841'943.12	242'677.90	2'778'565.87
	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	610'570.56	16'664.85	884'283.44
	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	91'678.35	707.70	110'295.45
	Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung	3'531.30	693.65	2'837.65
<b>2</b>	<b>PASSIVEN</b>	<b>7'215'476.30</b>	<b>3'568'204.44</b>	<b>6'990'181.22</b>
<b>20</b>	<b>FREMDKAPITAL</b>	<b>3'812'395.96</b>	<b>3'203'870.43</b>	<b>3'943'434.89</b>
<b>29</b>	<b>EIGENKAPITAL</b>	<b>3'403'080.34</b>	<b>364'334.01</b>	<b>3'046'746.33</b>
	Allgemeiner Haushalt	1'965'588.81	289'359.08	1'684'229.73
	> Bilanzüberschuss/Bilanzfehlbetrag	1'145'598.74	129'359.08	1'016'239.66
	> Neubewertungsreserve/PK-Bilanzfehlbetrag			
	> Vorfinanzierungen			
	> Fonds und privatrechtliche Zweckbindungen	19'990.07		27'990.07
	> Finanzpolitische Reserve	800'000.00	160'000.00	640'000.00
	Spezialfinanzierung Wasserversorgung	500'594.85	64'551.93	436'042.92
	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	862'813.95	9'223.00	853'590.95
	Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung	74'082.73	1'200.00	72'882.73

## **Bericht zur Prüfung der Rechnung der Einwohnergemeinde vom Jahr 2023**

Die GRPK hat die Rechnung der Einwohnergemeinde Dittingen in Bezug auf Vollständigkeit, Plausibilität und Nachverfolgbarkeit geprüft.

Die Rechnung schliesst bei einem Aufwand von Fr. 3'571'431.91 und einem Ertrag von Fr. 3'442'072.83 mit einem Aufwandüberschuss (Verlust) von Fr. 129'359.08 ab.

Zur Überprüfung standen der Kommission die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung und die Bilanz sowie sämtliche dazugehörigen Kontenblätter und Belege zur Verfügung, sowie die Abrechnung der unten aufgeführten Geschäfte.

Die GRPK hat die Rechnung und stichprobenartig auch die Belege geprüft, die aktuelle Buchführung ist nachvollziehbar.

Sämtliche offenen Fragen konnten in einer Bereinigungssitzung mit einem Ausschuss aus dem Gemeinderat und der Verwaltung geklärt werden.

Im Zuge der Rechnungsprüfung wurden auch die folgenden Geschäfte geprüft und für korrekt befunden:

- Schlussabrechnung Anpassung Sanierung Weidquelle
- Schlussabrechnung Projektierung Erschliessung Ried / Jostenmatt
- Schlussabrechnung Ersatz Beleuchtung Sportplatz
- Schlussabrechnung Amtliche Vermessung Los 5
- Schlussabrechnung Instandstellung Panzerschiebewand ZS-Anlage Dorfstrasse 26
- Schlussabrechnung Druckerhöhungsanlage Käppelhof

Sämtliche geprüften Geschäfte wurden aus Sicht der GRPK korrekt abgewickelt.

Die GRPK empfiehlt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2023 zu genehmigen.

Dittingen, 04.06.2023

  
Jonas Asprion  
Präsident

  
Denise Stegmüller

  
David Cueni

Traktandum 6	Einbürgerung Michael Wittinger
--------------	--------------------------------

Ende 2023 hat Michael Wittinger das Einbürgerungsgesuch für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht beim Amt für Migration und Bürgerrecht eingereicht. Nachdem der Gemeinderat mit Herrn Wittinger das Einbürgerungsgespräch geführt hat und dieser dabei festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Einbürgerung gegeben sind, ist am 21. März 2024 die kantonale Einbürgerungsbewilligung eingetroffen.

Die Gemeindeversammlung hat nun innert 6 Monaten über das Einbürgerungsgesuch zu entscheiden und die Höhe der Einbürgerungsgebühr festzulegen. Nach einer positiven Entscheidung der Einwohnergemeindeversammlung wird das Amt für Migration und Bürgerrecht des Kantons Basel-Landschaft beim Staatssekretariat für Migration die Erteilung der Eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung beantragen. Erst nach den Beschlüssen des Staatssekretariats für Migration und durch den Regierungsrat wird die Aufnahme in das Eidgenössische-, Kantons- und Gemeindebürgerrecht rechtswirksam.

**Der Gemeinderat beantragt der Versammlung der Einbürgerung von Michael Wittinger zuzustimmen. Die Einbürgerungsgebühr soll auf CHF 500.00 festgelegt werden.**

Traktandum 7	Information zur Sport- und Freizeitregion Laufental - Thierstein
--------------	--

Der Gemeinderat informiert anlässlich der Versammlung.